

## Zweyter Theil.

Von den Gebrechen, welche die damit behafteten zum Kriegsdienste unfähig machen.

### Erstes Verzeichniß.

Augenscheinliche Gebrechen, welche die gänzliche Reform nach sich ziehen, deren Arten und Ursachen aber von den militairischen Gesundheitsbeamten bezeichnet werden müssen.

Art. 1. Der gänzliche Verlust des Gesichtes.

Der Zufall, der diesen Verlust verursacht hat, muß angegeben werden. Man unterscheide und bezeichne den schwarzen und grauen Staar, den grünen Staar, und die Krankheiten, welche der Horn- und Traubenhaut eigen sind.

2. Der gänzliche Verlust der Nase.

3. Die Stummheit (Unmöglichkeit zu sprechen), die beständige Aphonie (Stimmlosigkeit), die vollkommene Taubheit (Verlust des Gehörs).

Diese drey Gebrechen müssen sehr notorisch und gesetzlich erwiesen seyn; man führe den Zufall oder die bekannte Ursache an, welche sie veranlaßt haben. Wenn ihr Daseyn zweifelhaft ist, so ziehe man den Maire zu Rathe, und drey auf gradewohl genommene Conscribirte desselben Jahrs und, wenn es möglich ist, derselben Gemeinde.

4. Die großen unheilbaren und das Athemhohlen beständig ersäuerenden Kröpfe.

5. Die eiternden Skrofeln.

Man gebe das ihren Charakter bestimmende Zeichen an.

6. Der Verlust des männlichen Gliedes und der beyden Hoden.

7. Der gänzliche Verlust eines Arms, eines Beins, eines Fußes, einer Hand.

Der unheilbare Verlust der Bewegung eines dieser Theile; man führe den Zufall oder die Krankheit an, welche dieß veranlaßten.

8. Die Pulsader-Geschwülste der Haupt-Pulsaderstämme.

9. Die Krümmung der langen Knochen, die englische Krankheit, oder die Knochenknoten, die doppelten Glieder im Grade, um augenscheinlich die Bewegung der Glieder zu verhindern.

Die übrigen Knochenkrankheiten, obschon sie bedeutend und handgreiflich sind, biethen dennoch oft einigen Zweifel dar. (Siehe Art. 12 und 23 des zweyten Verzeichnisses.)

10. Das sehr merkliche Hinken, was immer es für eine Ursache haben mag; diese muß auf eine bestimmte Weise angezeigt werden. Dasselbige gilt von einer bedeutenden und beständigen Zusammenziehung der Streck- und Beugemuskeln eines Gliedes, wie auch von ihrer Lähmung oder von einem bleibenden Erschlaffungsstande, welcher der freyen Bewegung der Muskeln hinderlich ist (A).

11. Die Atrophie eines Gliedes (Darre), der entschiedene Marasmus (Abzehren), charakterisirt durch Zeichen der Hektik und des Zusammenschwindens, welche im Berichte angegeben werden müssen.

### Zweytes Verzeichniß.

Gebrechen und Krankheiten, die eine gründliche Untersuchung erfordern, worin der Departemental- und Recrutirungs-Rath über die Modificationen, welche verschiedene Fälle zulassen, von militairischen Gesundheitsbeamten unterrichtet werden muß.

Art. I. Die großen Verletzungen des Schädels, die von bedeutenden Wunden, von hinabgedrückten oder hinabgeschlagenen, abgeblättern oder herausgezogenen Knochen herrühren.

Zuweilen entstehen daraus folgende Zufälle, gewöhnlich aber nur einige unter ihnen; Störung der geistigen Kräfte, Schwindel, Betäubung, Schläfrigkeit, nervöse und krampfhafte Zufälle, häufige Kopfschmerzen; der Bericht muß Erwähnung der Symptome thun, welche der Kranke wirklich erleidet. (S. Note D.)

---

(A) In diesem Falle könnte man zu dem Zeugenbeweis Zuflucht nehmen, aber das wahre Mittel, das Zurückgezogenseyn eines Gliedes zu erwiesen, ist die Compression der zusammengezogenen Muskeln.

2. Der Verlust des rechten Auges oder der seines Gebrauches.

Dieser Mangel macht zum Soldatendienste in der Linie untauglich.

3. Die unheilbare Thränenfistel, die chronischen Augenentzündungen, die häufigen Flüsse auf den Augen, ebenso wie die habituell gewordenen Krankheiten der Augenlieder sowohl als der Thränengänge, wenn sie bis auf den Grad, wo sie das Sehen merklich hindern, gestiegen sind (B).

4. Die Schwäche der Sehkraft, die bleibenden Fehler des Gesichtes, die hinderlich sind, die Gegenstände in der Entfernung zu unterscheiden, in welcher dieses im Kriegsdienste nöthig ist; die Myopie (Kurzsichtigkeit), die Amplyopie (unbestimmtes Sehen), und die Nyctalopie (nächtliche Blindheit).

Der Strabismus (das Schielen) gibt keine Ursache zur Ausnahme vom Kriegsdienste.

Die Gesichtsfehler biethen viel Schwierigkeit in der Untersuchung dar, und lassen oft den Doctor der Heilkunde oder der Chirurgie in der Ungewißheit; in diesem Falle muß nur nach den in der Note (C) angegebenen Vorsichtsregeln entschieden werden.

(B) Vom Daseyn dieser Gebrechen müssen sich die Recrutirungs-Räthe durch das Zeugniß des Maire und durch das dreyer auf gerademohl genommenen Conseribten derselben Classe und, wo möglich, derselben Gemeinde überzeugen.

(C) Hindert ein äußerer und sichtbarer Fehler das Sehen, oder ist das Organ des Auges mit ihm behaftet, wie in einigen angeführten Fällen im ersten Artikel des ersten Verzeichnisses und im dritten des zweyten, so kann der Doctor der Heilkunde oder der Chirurgie mit Gewißheit entscheiden. Die Schwäche des Gesichtes aber kann, wenn kein äußeres Zeichen sie verkündet, auf eine hinreichend genaue Weise nicht erkannt werden. Ebenso die Myopie oder die Kurzsichtigkeit, und dennoch kann die Entfernung, in welcher derjenige, welcher darüber klagt, die Schrift lesen kann, und die Untersuchung wie die Dazwischenkunft eines Glases, welches nicht bestimmt ist, bey dem Myopen die Sehkraft zu erhöhen, auf das Sehen

5. Die Mißstaltung der Nase, welche das Athemhohlen bedeutend hindern kann, das stinkende Nasengeschwür, und jedes hartnäckige Geschwür der Nasenhöhlen oder der Gaumenwölbung, der Knochenfraß dieser Theile, so wie die anerkannt unheilbaren Polype.

6. Der aus unheilbarer Ursache stinkende Athem, ebenso wie die stinkenden Ausflüsse aus den Ohren, und die beständig gewordene Ausdünstung derselben Art. Das Daseyn dieser Gebrechen muß durch das Zeugniß des Maire, und jenes

---

wirkt, zur Entdeckung der Wahrheit oder zur Erkenntniß des Betruges Zeichen geben. Die Dicke des Auges, seine hervorspringende Wölbung, die bedeutende und beständige Ausdehnung der Pupille; ihr langsames sich Zusammenziehen, das fast beständige Zusammenziehen der Augbraunen und Augendeckel, sind Zeichen der Myopie, welchen die Versuche mit Gläsern von verschiedenen Graden den Siegel der Gewißheit aufdrücken.

Finden sich diese Zeichen oder die meisten unter ihnen nicht vor, so muß der Conscriptirte zur Armee geschickt werden.

Die Nyctalopie, oder die nächtliche Blindheit, ist selten in der Jugend, und oft selbst in einem reifern Alter nur vorübergehend.

Die Amblyopie, welche darin besteht, daß man die Gegenstände in jeder Entfernung, bey Tage sowohl wie bey Nacht nur undeutlich sieht, läßt einige Gewißheit der Untersuchung zu, wenn man nehmlich wahrnimmt, daß die Pupillen ihren Durchmesser verändert, oder von ihrer Beweglichkeit und Regelmäßigkeit verloren haben. Bey einigen Amblyopen finden sich die Augen in einem beständigen, krampfhaften Zittern, was man unbestimmtes Gesicht nennt.

Es gehört zu den Pflichten der mit dem Untersuchen der zum Militairdienste Tauglichen beauftragten Doctoren, über die verschiedenen Augenkrankheiten nicht abzuurtheilen, bevor sie alle rationelle Beweise über ihr Vorfinden gesammelt haben. Um ein Urtheil zu fällen, das der Gewißheit näher kommt, muß man den Zeugenbeweis fordern, den der Maire gibt, und drey auf gerademohls genommene Conscriptirte desselben Jahres und, wo möglich, derselben Gemeinde.

Wenn endlich die verschiedenen auf einen hohen Grad gestiegenen Fehler des Gesichtes den Soldaten, der damit behaftet ist, der Gefahr aussetzen, die Sicherheit seines Postens nicht behaupten zu können, so machen sie ihn zugleich für jeden andern Militairdienst untauglich.

dreher auß geradewohl genommener Conscriptirten, wo mög-  
lich, derselben Gemeinde erwiesen seyn.

Zurückgestoßen von ihren Camaraden werden die Solda-  
ten, welche diese stinkenden Ausdünstungen verbreiten, vom  
Corps zurückgeschickt.

7. Der Verlust der Augen- und Schneidezähne, die Fisteln  
der Kieferhöhlen, die unheilbare Ungestalt des einen oder des  
andern Kiefers, durch Verlust der Substanz, durch Knochen-  
brand oder durch einen andern Umstand, der mächtig ist, das  
Zerreißen der Cartouche zu verhindern, das Rauen zu erschwe-  
ren oder dem freyen Gebrauch der Sprache im Wege zu stehen.

Wer der Augen- und Schneidezähne beraubt ist, ist unfähig  
zum Militairdienste.

8. Die anerkannt unheilbare Speichelfistel und die unwill-  
führlichen Ausflüsse des Speichels.

9. Die Schwierigkeit des Hinunterschluckens, herrührend  
von einer Lähmung, oder von einem andern beständigen Feh-  
ler, oder von einer unheilbaren Verletzung der zu dieser Ver-  
richtung dienenden Theile.

10. Die beständigen und wohl erwiesenen Fehler des  
Gehörs, der Stimme und der Sprache, wenn sie einen hohen  
Grad erreicht haben, und dem Gebrauch dieser Fähigkeiten  
sehr hinderlich seyn können.

Die Gebrechen, die von dort herrühren, sind sehr zweifel-  
haft, und man darf über sie nicht entscheiden, als mit der  
Vorsicht, welche die Note D angibt (D).

---

(D) Schwer ist es in allen Fällen, wo sich kein äußeres, merkliches  
Zeichen von organischer Verletzung zeigt, ein sehr schnelles Urtheil  
zu fällen. Es wäre nicht gerecht, wenn es verneinend ausfiel, weil  
der Conscriptirte im Augenblicke der Untersuchung sich nicht in dem  
Zustande befindet, worüber er klagt. Anderer Seits kann er Taub-  
heit heucheln, Schmerzen und selbst einen Anfall von Epilepsie, ohne  
wirklich einer dieser Krankheiten unterworfen zu seyn. Ausnahmen  
nach so stichtiger Angabe ausgesprochen, wären eine wahre Ver-  
letzung des Gesetzes. Es ist also nöthig, diese jungen Leute ent-  
weder in einem Militair-Hospitale oder in ihrem Lebenslaufe zu

Das Stammeln, in dem Grade, daß die Sicherheit eines Postens dadurch Gefahr läuft, macht unfähig in der Linie zu dienen.

Diesß Gebrechen übrigens, das angeboren und immer sehr notorisch ist, befindet sich unter denen, die sehr leicht zu heucheln wären; es ist von der Art, daß es das Zeugniß des Maire erfordert, und jenes dreyer, auß gerademohl genommener Conscriptirten derselben Classe und, wo möglich, derselben Gemeinde.

10. Die Geschwüre und Geschwülste eines bestimmt ausgesprochenen scrofulösen Charakters.

Selten ist es, daß dieser Charakter sich vorfindet, ohne von Drüsenverstopfungen und andern Zeichen, welche die scrofulöse Cachexie verkünden, begleitet zu seyn. Man vernachlässige es nicht im Zeugniß, davon Meldung zu thun.

12. Die Buckel des Umfangs der Brust, ebenso wie die Abweichungen der Wirbelsäule, wenn sie bedeutend genug sind, das Athemhohlen zu erschweren, oder das Tragen der Waffen und der militairischen Rüstung zu verhindern.

---

beobachten. Das Zeugniß der Doctoren, die sie behandeln, das des Maire und dreyer auß gerademohl genommener Conscriptirten desselben Jahres und, wo möglich, derselben Gemeinde; die öffentliche Kunde, durch die gesetzlichen Gewalten bekräftigt, sind so viel Mittel, welche verbunden mit den rationellen Zeichen, welche man erkennt, die Wahrscheinlichkeit zu einem der Gewißheit sehr nahen Grade erheben, und ein unparteyisches Urtheil begründen können.

Da endlich die meisten dieser Krankheiten der Zeit oder den Mitteln weichen können, so findet für die Conscriptirten, bey welchen man sie erkennen würde, keine gänzliche und definitive Ausnahme Statt. Ehe die Gesundheitsbeamten mit vollkommener Sachkenntniß urtheilen können, ist es nöthig, daß die jungen Leute sich der Untersuchung wieder stellen; und darum muß man sie ajourniren.

Bev Beständigkeit der Anwendung schmerzregender Dinge, während dem vorgeschützten Anfälle hält die geheuchelte Epilepsie nicht Stich; wahrhaft unterrichtete Männer haben jedoch nur selten nöthig, zu diesen Anwendungen ihre Zuflucht zu nehmen.

Man lasse nicht außer Augen, daß niemahls bey diesen Individuen die Schwäche größer ist, als wenn die Wirbelsäule sich zu krümmen anfängt.

13. Die Auszehrung im ersten, zweyten und dritten Grade, das entschiedene Asthma, ebenso wie die Hämoptysis, oder das habituelle, häufige und periodische Blutspeyen.

Der Zustand der Kranken, die mit diesen verschiedenen Brustbeschwerden behaftet sind, ist oft augenscheinlich, heftig, und von Umständen begleitet, die keinen Zweifel zurücklassen; dann gestatten sie eine gänzliche Ausnahme. Oft ist ihr Zustand weniger deutlich, und man darf nur ein provisorisches Urtheil fällen, indem man den Beweis durch Zeugen und durch eine vorhergegangene methodische Behandlung erheischt.

14. Die nicht zurückzubringenden Brüche und diejenigen, welche ohne Gefahr nicht zurückgehalten werden können. Unfähig ist derjenige zum Militairdienste, welcher mit einem doppelten Bruche behaftet ist.

15. Der Stein, der Gries, die beständige Harnunauhaltbarkeit und die öftere Harnverhaltung, so wie alle schwere Krankheiten und Verletzungen der Harnwege; die Fisteln dieser Theile, es mögen nun diese Beschwerden für unheilbar gehalten werden, oder die beständige Hülfe der Heilkunst erfordern.

Einige dieser Gebrechen biethen Zweifel dar; so wie die Harnverhaltung, und vor allem die Harnunauhaltbarkeit. Sie können geheuchelt oder wenigstens künstlich hervorgerufen werden. In diesem Falle findet man in der Note (E) die Beweggründe, nach denen man zu entscheiden hat.

---

(E) Die Harnverhaltung bringt Zufälle hervor, die den Kunstverständigen bekannt sind, und deren An- oder Abwesenheit, das wirkliche oder geheuchelte Uebel, sein Bleiben oder seine augenblickliche Wirkung entdecken hilft. Es ist schwerer, in Bezug auf die Harnunauhaltbarkeit, zu urtheilen, ob sie natürlich oder künstlich, vorübergehend oder unheilbar ist, weil die Röthe und Risse, welche der Urin hervorbringt, dem Betrüger, wie dem Kranken gemein seyn würden. Auch der Zeugenbeweis würde hier nicht ausbelfen,

16. Das beständige, in dem Grade gestiegene Hinaufgezogensenn des Hodens, daß es ihn schmerzhaft im Bauchring festhält; der Fleisch-, Wasser- und Blutader-Bruch, alle schwere, anerkannt unheilbare Leiden des Hodensackes, der Hoden und der Saamenstränge.

17. Die eiterichten Hämorrhoiden, die als unheilbar anerkannten Mastdarm-Fisteln, der periodische und häufige goldene Aderfluß, der beständige und chronische Fluß des Eingeweideblutes, der beständig unwillkürliche Abgang des Rothes, der beständige Mastdarm-Vorfall.

Authentisch müssen diese verschiedene Beschwerden durch Doctoren der Medicin oder der Chirurgie, welche die Kranke lange behandelt und beobachtet, erwiesen werden, und kein Aufschub kann Statt haben, bevor man die Gewißheit des Daseyns und der Unheilbarkeit dieser Beschwerden erworben hat.

18. Der gänzliche Verlust eines Daumens, eines großen Zehen, eines Zeigefingers, oder der zwey andern Finger oder Zehen; die Verstümmelung der letzten Glieder eines oder mehrerer Finger oder Zehen; der unheilbare Verlust der Bewegung dieser Theile, machen zum Militairdienste untauglich.

19. Die unheilbaren Mißstaltungen der Hände, der Füße, der Glieder oder anderer Theile, welche das Gehen und das Handhaben der Waffen erschweren, das Tragen der Rüstung verhindern, und der freyen Ausübung der Bewegung, in welcher Waffe es auch sey, im Wege stehen.

---

jedoch kann das gesammte der physischen Gestalt und die Constitution des Reclamirenden Angaben zur Entscheidung liefern, und hat der junge Mann anders den Anschein von Gesundheit und Kraft, so kann man ihn zur Armee schicken.

Ein den Practicern in Bezug auf die vorgeschätzte Urinunahaltbarkeit gebräuchliches Mittel, ist das Abwischen und im Nothfalle der Gebrauch der Sonde. Keine geheuchelte Urinunahaltbarkeit besteht diese beyden Proben, ohne entlarvt zu werden. Wenn man abgewischt hat, so versichert man sich, ob das Individuum den Harn von sich spritzt, oder ob er beständig und Tropfen für Tropfen fließt. Im letzten Falle ist die Harnunahaltbarkeit erwiesen und der Kranke zu keinem Militairdienste tauglich.

Gut wird es seyn, in diesen Fällen den physischen Erfolg, welcher aus dieser Mißstaltung hervorgeht, auseinander zu setzen, damit nachher ausgemacht werden kann, zu welcher Art von Dienst der Reclamirende noch geeignet seyn könnte.

20. Die großen und häufigen Blutader-Geschwülste.

21. Der Krebs, die veralteten, bösartigen und unheilbaren Geschwüre, oder die, bey denen der Versuch zur Heilung unvorsichtig wäre.

Diese Geschwüre sind immer von andern Zeichen begleitet, welche den übeln Gesundheitszustand des Kranken verkünden, von welchem im Bericht Meldung gethan werden muß.

Jeder Practiker weiß, wie leicht es ist, erkünstelte Geschwüre durch bloße Anwendung eines Purgmittels wieder zu schließen, ohne daß für die Gesundheit des Subjectes etwas nachtheiliges folgt. Oft bessert sie sich schon bloß durch diese Unterdrückung.

22. Große, alte, wenig feste Narben, besonders wenn sie an den Organen der Bewegung festigen und von Substanzverlust begleitet, krustenartig oder mit Blutader-Geschwülsten besäet sind.

23. Die schweren Knochenkrankheiten, so wie die Verrenkung und Verwachsung der Knochen, der Weipfraß und der trockene Knochenbrand, der Windborn, die Knochen- und Weinhaut-Geschwülste, wenn sie beträchtlich sind, oder so liegen, daß sie die Bewegung hindern, oder wenn sie ohne Erfolg behandelt worden sind.

Dies sind alles schwere Uebel; wenn aber die Knochen- und Weinhaut-Geschwülste wenig beträchtlich sind, so können sie noch einige Dienstverrichtungen zulassen.

24. Die ansteckenden Hautkrankheiten, wenn sie alt und erblich sind, oder der Behandlung widerstehen, wie der böse Grind, die brennenden, feuchten und breiten Flechten, die hartnäckige und complicirte Krätze, die Elephantiasis und der Ausschlag.

In allen diesen Fällen kann man eine definitive Befreyung nur dann bewilligen, wenn die methodische, lang fortgesetzte und durch wahrhaft unterrichtete Doctoren, angewandte Behandlung fruchtlos gewesen, und der Gesundheitszustand des Kranken merklich geschwächt ist. Sonst findet nur Aufschub Statt, damit der Reclamirende Zeit habe, passende Mittel zu gebrauchen.

25. Der entschiedene, anerkannt unheilbare, durch deutliche, alte, im Berichte angegebene Zeichen charakterisirte Zustand der Cachexie, scorbutischer, glanduloser und anderer Art.

Die anerkannt unheilbaren Wassersuchten.

Diese verschiedenen Cachexien machen, wenn sie auf einen hohen Grad gestiegen sind, den Kranken zu jedem Militairdienste untauglich; sind sie aber noch nicht eingewurzelt, sind sie von einer Ursache hervorgebracht und unterhalten, die man kräftig bekämpfen kann, so dürfen sie nur zu einem Aufschube Anlaß geben.

26. Die Schwäche und die äußerste Magerkeit, verbunden mit einer kleinen oder sehr großen außer den gewöhnlichen Proportionen gelegenen Statur.

Diese Fälle sind im Alter der Conscription nicht selten; sie erfordern viele Klugheit in dem darüber zu fallenden Urtheil, und müssen oft einen Aufschub veranlassen (F).

---

(F) Der letzte, der augenscheinliche Ausnahme vom Militairdienste nach sich ziehenden Artikel, ist der Marasmus, den man als den letzten Grad des cachectischen Zustandes betrachten muß. Er ist das Product einer oder mehrerer Krankheiten. Das Vermagern kann von einem Mangel an Kraft und Entwicklung herühren; der erste Fall ist fast ohne Hoffnung, der andere läßt Besserung zu.

Gewiß ist es, daß eine äußerste Magerkeit im Alter der Conscription, verbunden mit einer kleinen Statur, schwach ausgeprägten Muskeln und zarter Stimme, andeuten, daß entweder das Individuum niemals Mann im wahren Sinne des Wortes seyn wird, oder daß, um es zu werden, und fähig zu seyn, die Strapazen des Militairdienstes auszuhalten, sich zuvor in seinem Tempo

27. Das Podagra, das Hüftwehe, die eingewurzelten arthritischen und rheumatischen Schmerzen, welche die Bewegung der Glieder und des Rumpfes verhindern.

Diese Gebrechen biethen oft Zweifel dar.

Siehe in der Note (G) die Beweggründe, nach welchen man zu entscheiden hat.

ramente, eine jener Revolutionen bewirken muß, die man nur von der Zeit, von guter Nahrung und von einer der allmählichen Zunahme seiner Kräfte angemessenen Leibesübung erwarten darf. Ist auch ein solches Individuum durch die Zahl seiner Jahre schon in der Classe der Conseription, die Natur zählt es doch noch unter die Classe der Kinder. Die Gerechtigkeit und Menschlichkeit fordern Aufschub für die es betreffende Entscheidung.

Hat das Wachsthum eines Individuums in die Länge sich sehr schnell gemacht, ist es in die Höhe geschossen, mager und schmal, sind Hals, Arme und Beine sehr lang, ist das Athemhohlen mühsam bey der geringsten Bewegung, so ist ein solches außer der Linie, bis die Natur das an Kraft ihm hinzugefügt hat, was sie bis jetzt nur auf die Statur verwandte.

(G) Wenn das reclamirende Individuum mit dem Podagra oder mit wohl erwiesenen rheumatischen Schmerzen behaftet ist, die es im Bette oder in seinem Wohnorte zurückhalten, und verhindern, nach dem Hauptorte des Departements sich zu begeben, so muß es als von einer hitzigen Krankheit befallen und als Recht auf Aufschub habend betrachtet werden.

Selten ist es, daß diese Leiden, wenn sie chronisch geworden, und daß das Podagra, wenn es einen gewissen Grad von Heftigkeit erlangt hat, nicht an den damit behafteten Theilen Knoten und merkliche Verkürzungen zurückläßt. Der Rheumatismus, und besonders der, welcher die jungen Leute angreift, die überhaupt weniger von ihm als Personen eines reifern Alters befallen werden, verändert die Form der Muskeln und die Farbe der Haut. Er führt das Vermagern des Theils mit sich, wo er seinen Sitz hatte, und dieser Unterschied ergibt sich bey der bloßen Besichtigung.

Wenn aber das Daseyn des Rheumatismus aus keinem äußern Zeichen hervorleuchtet, so können die Doctoren aus der Kenntniß der Profession des Conseribirten und des Clima's, welches er bewohnt, einige wahrscheinliche Inductionen ziehen.

Man weiß, daß die Kinder auf dem Lande mehr, als die aus der Stadt, diesen Beschwerden unterworfen sind, und daß es gewisse

28. Die fallende Sucht, die Krämpfe, die allgemein oder theilweise krampfhaften Bewegungen, das habituelle Zittern des ganzen Körpers oder eines Theiles, die allgemeine oder partielle Lähmung, der Wahnsinn, die Tollheit, der Blödsinn.

Das wirkliche Daseyn und die Unheilbarkeit eines dieser Beschwerden sind hinreichend, zu einer gänzlichen Befreyung von allem Kriegsdienste zu autorisiren. Oft aber sind diese Fälle zweydeutig; das Leiden kann geheuchelt seyn, und dann muß nur nach den in der Note D angegebenen Vorsichtsregeln entschieden werden.

Die Gen.-Inspectoren des Gesundheitsdienstes der Armeen haben beym Durchsehen dieser Verzeichnisse zur Basis der bey einigen Artikeln angebrachten Veränderungen sich der ministeriellen Entscheidungen, welche zur Zeit der ersten Redaction noch nicht gefällt waren, bedient, so wie auch der Bemerkungen der mit der Reform beauftragten General-Inspectoren und der Bemerkungen der Präfecten, welche ihnen der Staatsrath General-Director der Revenüen und der Conscription mitgetheilt hat.

Man hatte in einigen Departementen unter dem Vorwande einer relativen Unfähigkeit Conscribirte, die mit Gebrechen behaftet waren, welche sie vom Liniendienste ausschlossen, zweckloser Weise nach den Bataillonen des Artillerie-Zuges oder zu denen des militairischen Gepäcks geschickt. Alle diese Corps haben sie zurückgestoßen, und mit triffrigen, aus der Art des

---

Wohnorte gibt, wo man sie sich leichter zuzieht. Wenn die Doctoren alle diese Angaben vereinen, zusammenhalten und vergleichen, so werden sie in den meisten Fällen dazu gelangen, das wirkliche Leiden von dem geheuchelten zu unterscheiden. So gerecht es ist, daß die Menschlichkeit in einigen andern zweydeutigen Fällen, wie in den Brustkrankheiten, zum Beyspiel, die Waage zur Seite des Conscribirten hinneige, eben so ist es in der Ordnung, bey nicht erwiesenen Schmerzen und Rheumatismen die Strenge der Nachsicht vorzuziehen; und das um so mehr, als die militairischen Übungen, weit entfernt, diese Disposition, wenn sie da ist, zu verschlimmern, im Gegentheile nicht anders als zu ihrem Verschwinden beytragen können.

Dienstes selbst, wozu sie gehalten, gezogenen Gründen erwiesen, daß der Conscriptirte, welcher den guten Bau und die Kräfte der Constitution nicht besitzt, um in der Linie zu dienen, auch zu jenen Entzwecken nicht gebraucht werden könne.

Heut zu Tage, wo die Krankenwärter der Spitäler auch eine militairische Organisation bekommen haben, und wo die Compagnien der Schanzgräber bloß für die unfolgsamen Conscriptirten bestimmte Corps sind, müssen alle für den Liniendienst unfähig gehaltene, es auch zugleich für jeden andern Militairdienst seyn. Nach der Schätzung des geringern Gebrechens, welches sie vom Liniendienste ausschließet, hatte man zu einigen Manubvern der Marine sie tauglich gehalten; aber es gibt Gelegenheiten, wo die ganze Mannschaft eines Schiffes Soldat wird; und dieß ist ohne Zweifel einer der Gründe, aus der die Marine sich immer geweigert hat, diese Gebrechlichen anzunehmen. Anderer Seits müßte man diese Leute zum Contingent der Armee zählen, welches ein Verlust für sie wäre. Es ist also klüger, sich an der Unterscheidung in die für den Militairdienst taugliche und untaugliche zu halten, und in zweifelhaften Fällen ist der Aufschub allein dasjenige, was paßt.

Die Betrachtung, welche die Offiziere, die den Recrutirungs-Rath in den Departementen bilden, am meisten vor Augen zu halten haben, ist diejenige, welche aus der größten Anzahl der Entwicklungen und erklärenden Noten hervorgeht, die den Verzeichnissen bey mehreren Artikeln des Textes beygefügt sind. Dringen die Mitglieder dieses Rathes tief in den Geist der Untersuchung ein, den man ihnen hat mittheilen wollen, so werden sie sich wohl hüten, die allgemeinen Zeichen, mit denen man gewisse Krankheiten charakterisirt hat, immer als unveränderliche Maßregel anzuwenden. Diese Verzeichnisse konnten nicht als eine ausschließende Richtschnur dargebothen werden, sie sollen nur ein Leitfaden seyn, dessen Grundsätze mit den aus der Untersuchung hervorgehenden Angaben weise verbunden werden müssen. In dieser schwierigen Arbeit,

wo das Interesse der Regierung und das des Gebrechlichen mit einer unpartheyischen Waage abgewogen werden muß, haben diejenigen, denen man dieß hat anvertrauen wollen, weder die Anmaßung gehabt, noch sich in der Möglichkeit befunden, ein Gesetzbuch förmlicher Vorschriften zu liefern. Können diese Verzeichnisse und ihre Entwicklungen als eine Anzeige dienen, um dem Blicke eine Richtung zu geben, oder sich als eine Stütze für die eigene Erfahrung, der mit dem Urtheil beauftragten Autoritäten darbiethen, so haben sie den Zweck ihrer Bemühungen erreicht.

Gibt es ein directes Mittel, zu diesem glücklichen Erfolge zu gelangen, so beruht es auf der Wahl der zur Untersuchung herbeygerufenen Kunstverständigen. Ohne etwas an dem Vertrauen, was viele Civil-Aerzte und Wundärzte der Departemente verdienen, mindern zu wollen, wird es doch immer ein großer Vortheil für diese Untersuchung seyn, den Chirurgens-Majors der Regimenter den Vorzug zu geben, die gewöhnlich und officiell über die Reformen zu Rathe gezogen werden, eben so wie den Ober-Wundärzten der Militair-Hospitale oder diejenigen, die, nachdem sie lange bey den Armeen ihre Talente geübt haben, nun in den Departementen die Pension genießen, welche sie durch ihre treuen Dienste sich erworben haben.

Paris den 14. October 1811.

(Unterz.) Coste, de Genettes, Heurteloup, Parcy,  
Larrey, Parmentier,  
General-Inspectoren des Gesundheitsdienstes der Armeen.

## D r i t t e r   T h e i l .

Freywilliger Eintritt in den Kriegsdienst.

### E i n z i g e s   C a p i t e l .

Verrichtungen des Maire bey dieser Gelegenheit.

Die Franzosen, welche volle 18 Jahre alt und nicht älter als 30 Jahre sind, können freywillig in den Kriegsdienst zu Lande treten; sie müssen zu diesem Ende vor dem Maire erscheinen, der über ihre Erklärung einen Verbal-Prozeß aufnimmt, und sie zu ein besonderes in jeder Mairie vorhande-